

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 43/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Berufungsausschuß für Kassenarztzulassungen Nordrhein,
Düsseldorf 11, Emanuel-Leutze-Straße 8,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK-Landesverband Rheinland,

Düsseldorf, Kasernenstraße 61,

2. IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz,

Bergisch-Gladbach, St.-Josef-Straße 20,

3. Landesverband der Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen,
Essen, Kronprinzenstraße 6,

4. Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,

Düsseldorf, Merowinger Straße 103,

5. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Düsseldorf 11, Emanuel-Leutze-Straße 8.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 1991 durch die Richter F u n k - Vorsitzender -,

Dr. D a n c k w e r t s und Dr. W i e g a n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 1990 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig.

Der Kläger rügt als wesentlichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Landessozialgericht (LSG) und trägt dazu vor, sein Prozeßbevollmächtigter habe aus gesundheitlichen Gründen den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht wahrnehmen können. Aus diesen Gründen habe er (Kläger) persönlich im Termin die Vertagung des Rechtsstreites beantragt, um Gelegenheit zu erhalten, einen anderen Prozeßbevollmächtigten zu beauftragen. Diesem Antrag habe das LSG nicht stattgegeben.

Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG formgerecht "bezeichnet".

Zwar kann es einen Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-) und damit einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG darstellen, wenn ein Antrag auf Termins-verlegung trotz des Vorliegens erheblicher Gründe iS des § 227 Abs 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) abgelehnt wird. Das gilt insbesondere im Falle einer plötzlichen Verhinderung des Prozeßbevollmächtigten eines Beteiligten. Jedoch kann dieser grundsätzlich auf sein Recht verwiesen werden, mit seiner Vertretung in der mündlichen Verhandlung, wenn dazu sein bisheriger Prozeßbevollmächtigter nicht in der Lage oder nicht willens ist, einen anderen Prozeßbevollmächtigten zu beauftragen; solange eine anderweitige Vertretung möglich erscheint, ist ein Gericht unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs nicht verpflichtet, einen anberaumten Termin wegen Verhinderung eines Prozeßbevollmächtigten aufzuheben (BSG SozR 1750 § 227 Nr 2 S 5 f mwN).

Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger nicht nur Rechtsanwalt G., sondern auch der Rechtsanwältin G.-Q. Prozeßvollmacht erteilt habe und die Rechtsanwältin auch zu seiner Vertretung in der mündlichen Verhandlung am 24. Januar 1990 bereit gewesen sei. Angesichts dessen hätte der Kläger zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels detailliert darlegen müssen, daß und aus welchen Gründen ihm gleichwohl eine Beauftragung der Rechtsanwältin G.-Q. mit seiner Vertretung in der mündlichen Verhandlung nicht möglich gewesen ist. Das ist allein mit der Behauptung, er habe die Rechtsanwältin für nicht ausreichend informiert und vorbereitet angesehen, nicht geschehen.

Unabhängig davon fehlt es aus einem weiteren Grunde an der formgerechten Bezeichnung eines Verfahrensmangels durch Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Zu dieser Bezeichnung gehört, daß der Beschwerdeführer darlegt, welches zur



Beeinflussung der Entscheidung des LSG geeignete zusätzliche Vorbringen ihm durch das Verhalten des LSG abgeschnitten worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und § 160a Nr 36). Dazu ist der Beschwerdebegründung des Klägers nichts zu entnehmen. Sein Vorbringen, er hätte im Falle einer Vertagung weitere Ausführungen zur Sache machen und insbesondere zur Versorgungssituation der kassenärztlichen Leistungen ergänzend vortragen können, läßt nicht erkennen, um welches Vorbringen im einzelnen es sich handelt, ob und inwiefern es für die Sachentscheidung des LSG erheblich gewesen wäre und daß es nicht bereits in der mündlichen Verhandlung am 24. Januar 1990 hätte angebracht werden können.

Die mangels formgerechter Darlegung eines Zulassungsgrundes unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)